



# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn A., geb. am 20.10.1961, A-Straße, A-Stadt,
2. der Frau A., geb. am 05.09.1965, A-Straße, A-Stadt,
3. der A., geb. am 22.11.1987, A-Straße, A-Stadt, gesetzlich vertreten durch Frau und Herrn A., A-Straße, A-Stadt,
4. der A., geb. am 02.09.1990, A-Straße, A-Stadt, gesetzlich vertreten durch Frau und Herrn A., A-Straße, A-Stadt,
5. des A., geb. am 27.03.1992, A-Straße, A-Stadt, gesetzlich vertreten durch Frau und Herrn A., A-Straße, A-Stadt,
6. des A., geb. am 05.12.1999, A-Straße, A-Stadt, gesetzlich vertreten durch Frau und Herrn A., A-Straße, A-Stadt,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B., B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten - Gemeinsame  
Ausländerbehörde -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,

- Beklagter -

w e g e n Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sauer  
die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl  
den Richter am Verwaltungsgericht Engel  
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Traut und Schmitt-Groß

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Die miteinander verheirateten Kläger zu 1. und 2. und deren Kinder, die Kläger zu 3. bis 6., sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige und werden, nach dem rechtskräftig negativen Abschluss ihrer Asylverfahren in Deutschland geduldet. Mit ihrer Klage begehren sie ein Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland, nachdem der Beklagte ihren Antrag auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen abgelehnt und der Widerspruch hiergegen unter Anwendung des bis zum 31.12.2004 gültigen Ausländergesetzes zurückgewiesen worden ist.

Die Kläger zu 1. bis 5. reisten aus ihrer Heimat in der serbischen Provinz Kosovo kommend im September 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragten sie unter Berufung auf ihre albanische Volkszugehörigkeit die Anerkennung als Asylberechtigte. Dieses Verfahren endete endgültig erfolglos mit Rechtskraft zum 21.1.1998. Ein von den Klägern betriebenes Asylfolgeverfahren, in welchem sie vortrugen, der ethnischen Minderheit der Ashkali im Kosovo anzugehören, blieb ebenfalls - mit Rechtskraft zum 26.4.2000 - ohne Erfolg. Ein im Februar 2000 für den Kläger zu 6. gestellter Asylantrag wurde im August 2000 abgelehnt und hiergegen Klage zum Verwaltungsgericht des Saarlandes erhoben.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 28.9.2001, welches beim Beklagten am 1.10.2001 einging, beantragten die Kläger die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen gemäß § 32 Ausländergesetz. Einen formellen diesbezüglichen Antrag reichten die Kläger mit Eingang beim Beklagten am 23.10.2001 nach. Die Kläger legten im Verwaltungsverfahren verschiedene Unterlagen vor, aus denen sich u. a. ergibt, dass der Kläger zu 1. seit dem 22.5.2001 - seit 21.4.2002 in Vollzeit - in dem McDonald's Schnellrestaurant in Q-Stadt arbeitet. In diesem Zusammenhang trugen die Kläger vor, dass sie - abgesehen von den Unterkunftskosten - von ihrer Wohnsitzgemeinde zuletzt nur noch eine laufende Hilfe in Höhe von 5,18 € im Monat erhalten hätten und sie davon ausgingen, dass sie mit ihrem Arbeitseinkommen und dem Wohngeld künftig auch die Miet- und Heizkosten selbst würden bestreiten können.

Mit Bescheid vom 30.7.2002 lehnte der Beklagte den Antrag der Kläger ab. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, mit ihrem Antrag beehrten die Kläger die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 31.5.2001 betreffend die ausländerrechtliche Behandlung von erwerbstätigen Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich Kosovo). Von der in dem Erlass getroffenen Bleiberechtsregelung zu Ziffer II 1.4a könnten die Kläger indes nur profitieren,

wenn der Antrag bis zum 30.9.2001 gestellt worden wäre. Dieser Stichtag sei vorliegend um einen Tag versäumt worden. Des Weiteren seien nur solche Personen begünstigt, die bis zu diesem Stichtag alle noch anhängigen ausländer- und asylrechtlichen Verfahren durch Antragsrücknahme beendet hätten. Diese Voraussetzung sei hier mit Blick auf den Kläger zu 6., über dessen Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei, nicht erfüllt. Eine weitere Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dem genannten Erlass (Ziffer II 1.1) sei, dass zum Stichtag des 10.5.2001 der Bewerber in einem tatsächlich bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe und darüber hinaus zu diesem Stichtag in der Lage gewesen sei, aufgrund der legalen Erwerbstätigkeit den eigenen Unterhalt und den seiner Familie ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe vollständig zu sichern. Ebenso ausschlaggebend sei, dass der Bewerber vom genannten Stichtag aus berechnet zuvor für länger als zwei Jahre, zumindest also seit dem 9.5.1999, einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen sei. All diese Voraussetzungen seien im Falle des Klägers zu 1. nicht gegeben. Ausweislich der von ihm vorgelegten Unterlagen habe er seine Arbeit bei der Firma McDonald's Schnellrestaurant Getrey GmbH in Q-Stadt nach dem oben angegebenen Stichtag, und zwar erst am 22.5.2001 begonnen. Der Verdienst aus dieser Arbeit sei nach Mitteilung des Sozialamtes der Wohnsitzgemeinde der Kläger nicht ausreichend, gänzlich unabhängig von Sozialhilfeleistungen zu leben. Im Übrigen seien die Kläger nicht in der Lage, den Nachweis zu führen, dass eine dem Stichtag 10.5.2001 vorangehende, über zwei Jahre andauernde sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorliege, bzw. vorgelegen habe.

Den gegen diesen ihnen am 1.8.2002 zugestellten Bescheid gerichteten Widerspruch der Kläger – eingelegt am 2.9.2002 - wies der Beklagte - Widerspruchsstelle - mit Widerspruchsbescheid vom 3.5.2004 zurück. Zur Begründung wiederholte er im Wesentlichen zunächst die Ausführungen des Ausgangsbescheides. Des Weiteren legte er dar, dass den Klägern die begehrten Aufenthaltsbefugnisse gleichfalls nicht nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 und 4 AuslG erteilt werden könnten. Dies setze nämlich voraus, dass die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Gründe für eine tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung seien vorliegend nicht ersichtlich. Eine rechtliche Unmöglichkeit sei lediglich dann gegeben, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG oder ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG vorliege. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Auch aus der angeblichen Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Ashkali im Kosovo könne ein Abschiebungshindernis bzw. ein Hindernis zur freiwilligen Ausreise nicht abgeleitet werden, da nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.5.2003 den Angehörigen dieser ethni-

schen Minderheit eine Rückkehr in den Kosovo zumutbar sei. Könne somit eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG nicht erteilt werden, so komme mangels eines Abschiebungshindernisses auch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG nicht in Betracht.

Bereits vor der Entscheidung über den Widerspruch der Kläger, und zwar zum 27.1.2004, wurde das Asylverfahren des Klägers zu 6. rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides an die Prozessbevollmächtigten der Kläger am 6.5.2004 haben die Kläger am 7.6.2004 die vorliegende Klage erhoben. Sie sind der Ansicht, dass die Entscheidung über ihren Antrag rechtswidrig sei und sie in ihren Rechten verletzt. Der Beklagte gehe zu Unrecht davon aus, dass eine Abschiebung weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Spätestens seit den schweren Unruhen im Kosovo vom März 2004 sei eine Abschiebung rechtlich und tatsächlich unmöglich. Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.5.2003, auf den sich der Beklagte berufe, könne aufgrund der erheblich geänderten tatsächlichen Situation die ablehnende Entscheidung nicht mehr rechtfertigen. Im Übrigen werde zur Klagebegründung auf das Vorbringen im vorgerichtlichen Verfahren ergänzend Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 30.7.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.5.2002 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen,

hilfsweise den Bescheid des Beklagten vom 30.7.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.5.2004 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

### Entscheidungsgründe

Die Klage hat insgesamt keinen Erfolg.

I.

Die hauptsächlich erhobene Klage, mit welcher die Kläger einen (uneingeschränkten) Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geltend machen, ist zulässig.

Insbesondere wahrt sie die Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides (§ 74 Abs. 2 VwGO). Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides am 6.5.2004 war am 6.6.2004 ein Monat verstrichen; da dies aber ein Sonntag war, endete die Klagefrist gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO, §§ 187 ff. BGB am darauf folgenden Montag, dem 7.6.2004, so dass die Klageerhebung an diesem Tag noch rechtzeitig gewesen ist.

Die Klage ist indes mit ihrem Hauptantrag unbegründet.

Im Hinblick auf die materielle Rechtslage sind die durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004 (BGBl. I, S. 1950 ff.) mit Wirkung zum 1.1.2005 (vgl. Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes) in Kraft getretenen Änderungen, insbesondere die Ablösung des Ausländergesetzes durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG -; vgl. Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes) zu berücksichtigen, da für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben sind, der Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung maßgebend ist.

Vgl. Funke-Kaiser, in Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz – GK-AufenthG -, Stand des Gesamtwerks: Januar 2005, § 102 Rdnr. 4; ferner allgemein zum maßgeblichen Zeitpunkt: BVerwG, Urteil vom 15.02.2001, 1 C 23.00, BVerwGE 114, 9 = Buchholz 402.240 § 30 AuslG Nr. 14 = NVwZ 2001, 929, zitiert nach juris

Hiervon ausgehend ist festzustellen, dass den Klägern der von ihnen verfolgte Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nicht zusteht, so dass die diesbezüglich ablehnende Entscheidung des Beklagten in Gestalt des Wider-

spruchsbescheides sich als rechtmäßig erweist und die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für den mit dem Hauptantrag geltend gemachten Anspruch kommt (allein) der Erlass des saarländischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.5.2001 betreffend die ausländerrechtliche Behandlung von erwerbstätigen Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich Kosovo) in Betracht. Dieser unter Geltung des § 32 AusIG geschaffene Erlass sieht zu seiner Ziffer II. (Flüchtlinge aus dem Kosovo) vor, dass Personen und deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie minderjährigen Kinder unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltsbefugnisse erhalten. Die Regelungen des Erlasses sind nach neuem Recht (gemäß § 102 Abs. 1 AufenthG) weiterhin gültig, wobei entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung zur Schaffung entsprechender Erlassregelungen in § 23 Abs. 1 AufenthG bei Erfüllung der Voraussetzungen nunmehr zweckgebundene Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen sind.

Im Falle der Kläger hat der Beklagte indes zutreffend festgestellt, dass diese die in den Erlassregelungen genannten Anforderungen zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen bzw. –erlaubnissen nicht erfüllen und den entsprechenden Antrag der Kläger somit zu Recht abgelehnt. Auf die diesbezügliche Begründung von Ausgangs- und Widerspruchsbescheid wird daher verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Mit Blick auf das Vorbringen der Kläger in der mündlichen Verhandlung sei lediglich ergänzt, dass es angesichts der zutreffenden Feststellungen des Beklagten nicht darauf ankommt, ob – wie die Kläger meinen – die Anforderungen nach Ziffer II. 1.1b Satz 4 des Erlasses, wonach eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bereits seit dem 9.5.1999 bestanden haben müsse, im Prinzip unerfüllbar und deshalb wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Fairness unbeachtlich sei. Abgesehen von der vorliegend fehlenden Relevanz dieses Vortrages erscheint höchst zweifelhaft, ob die Kläger mit ihrer Argumentation hätten durchdringen können, weil dem Erlassgeber gemäß § 23 AufenthG (bzw. § 32 AusIG) ein weiterer inhaltlicher Gestaltungsspielraum (Ermessen) zukommt, welcher erst bei einer Verletzung des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) seine Grenzen findet.

Vgl. dazu das Urteil des BVerwG vom 19.9.2000, 1 C 19.99, BVerwGE 112, 63 = Buchholz 402.240 § 32 AusIG Nr. 4, zitiert nach juris

Ein Anspruch der Kläger auf die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage des Erlasses des saarländischen Ministeriums für Inneres und Sport

vom 31.5.2001 betreffend die ausländerrechtliche Behandlung von Ausländern aus Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich Kosovo) scheidet somit aus.

## II.

Soweit die Kläger hilfsweise einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Beklagten über ihren Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen (früher: Aufenthaltsbefugnissen) geltend machen, ist die Klage entsprechend dem oben Gesagten (vgl. I) zwar zulässig, aber – bei Anwendung des seit dem 1.1.2005 gültigen Aufenthaltsgesetzes - ebenfalls unbegründet.

Ihnen steht ein entsprechender Anspruch nicht zu, so dass der ablehnende Bescheid des Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheides auch insoweit rechtmäßig ist und ihre Rechte nicht verletzt (§§ 113 Abs. 5, 114 VwGO).

Mit Blick auf den Vortrag der Kläger, sie gehörten der ethnischen Minderheit der Ashkali im Kosovo an und könnten nach den Unruhen im Kosovo vom März 2004 nicht in ihren Heimatstaat abgeschoben werden, hat die Beklagte bzw. deren Widerspruchsstelle nach der früheren Rechtslage zutreffend als Anspruchsgrundlage für die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen die Vorschriften des § 30 Abs. 3 und 4 AuslG (vgl. § 30 Abs. 5 AuslG) geprüft. Nach der seit dem 1.1.2005 geltenden Rechtslage ist die zentrale Vorschrift für einen aus humanitären Gründen zu gewährenden Aufenthalt § 25 AufenthG. Dabei entspricht § 25 Abs. 5 AufenthG inhaltlich den Regelungen des früheren § 30 Abs. 3 und 4 AuslG mit dem Unterschied, dass eine unanfechtbare Ausreisepflicht nicht mehr vorausgesetzt wird, sondern die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ausreicht.

§ 25 Abs. 5 AufenthG lautet:

„Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbe-

sondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.“

Hiervon ausgehend ist für die Kläger – mit Ausnahme des Klägers zu 6. – wegen der bisherigen Dauer ihres geduldeten Aufenthalts Satz 2 dieser Vorschrift einschlägig, wonach die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, sofern der Tatbestand des Satzes 1 erfüllt ist. Mit Blick auf Satz 1 lässt sich zunächst feststellen, dass die Kläger nach dem rechtskräftig negativen Abschluss ihrer Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 50 Abs. 1 AufenthG), sie wegen der derzeitigen Haltung der UNMIK-Verwaltung im Kosovo, ausreisepflichtige Angehörige ethnischer Minderheiten im Rahmen eines Abschiebungsverfahrens nicht zu übernehmen, aus tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können und mit dem Wegfall dieses Hindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Damit ist der Tatbestand dieser Norm indes noch nicht erfüllt, da hierin vorausgesetzt wird, dass nicht lediglich die Abschiebung, sondern die Ausreise des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Der Begriff der Ausreise umfasst sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise. Mit der Formulierung des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG wird somit klargestellt, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausscheidet, wenn zwar keine Abschiebung, wohl aber eine freiwillige Ausreise möglich ist.

Vgl. dazu die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, BT-Drucks. 15/420, Seite 80 zu Abs. 6 (= Abs. 5 der endgültigen Gesetzesfassung), abgedruckt in GK-AuslG, Stand des Gesamtwerkes: Januar 2005, § 25

So liegt der Fall hier. Der Umstand, dass von Deutschland aus zurzeit keine zwangsweisen Rückführungen von ethnischen Minderheiten in den Kosovo erfolgen, ist allein darin begründet, dass sich nach Ansicht der UNMIK die Sicherheitslage im Kosovo seit den Ereignissen im März 2004 zwar zu einem gewissen Maße stabilisiert hat, das jetzige Umfeld jedoch einer zwangsweisen Rückführung von Ashkali und Ägypter nicht förderlich ist.

Vgl. dazu die Abgestimmte Niederschrift über die Gespräche zwischen Vertretern von UNMIK und einer deutschen Delegation betreffend die Rückführung von Minderheiten in das Kosovo vom 31. August und 1. September 2004 in Berlin, dort Ziffer 3

Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass auch aus Sicht der UNMIK der freiwilligen Rückkehr von Minderheitenangehörigen in den Kosovo keine Hindernisse entgegenstehen.

Bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, ist auch die subjektive Möglichkeit - und damit implizit auch die Zumutbarkeit - der Ausreise zu prüfen.

Vgl. dazu die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, BT-Drucks. 15/420, Seite 80 zu Abs. 6 (= Abs. 5 der endgültigen Gesetzesfassung), abgedruckt in Gk-AuslG, a.a.O.

Dafür, dass im Falle der Kläger eine Rückkehr in den Kosovo aus individuellen Gründen unzumutbar sein könnte, bestehen keine Anhaltspunkte. Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass es im Saarland bei der Regelung des Erlasses vom 23.5.2003 über die Rückführung von Minderheiten aus dem Kosovo (Az.: B 55518/1-04-11 Kosovo) geblieben ist, wonach Minderheitenangehörige u. a. der Ashkali und Ägypter, sofern sie nicht dem Appell zur freiwilligen Rückkehr folgen, abgeschoben werden können (vgl. Ziffer 2 des Erlasses). Die Kammer hat angesichts dessen in ihrer ständigen Asyl-Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit eine extreme Gefahrenlage für diese Bevölkerungsgruppen, die in analoger Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dennoch die Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes rechtfertigen könnte, verneint.

Eine Berücksichtigung der bisherigen Integration der Kläger in die hiesigen Lebensverhältnisse sowie des Umstandes, dass der Kläger zu 1. mit seinem Arbeitsverdienst zumindest überwiegend den Lebensunterhalt seiner Familie bestreiten kann, ist in diesem Zusammenhang nicht möglich. Insoweit ist durch die bisherige Duldung der Kläger kein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend geschaffen worden, dass durch den Zeitablauf und eine faktische gesellschaftliche Integration die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht geschaffen werden sollten. Vielmehr mussten die Kläger stets damit rechnen, wieder in ihren Heimatstaat zurückkehren zu müssen, so dass es ihnen oblag, für diesen Fall vorzusorgen. Die nunmehr aktuelle, wenn auch zurzeit tatsächlich nicht vollziehbare Verpflichtung zur Ausreise trifft sie daher weder unverhofft noch unzumutbar. In solchen Fällen kann – auch nach der neuen Rechtslage - nur eine so genannte Altfallregelung helfen, die hier mit dem Erlass vom 21.5.2001 existiert. Von dieser Erlassregelung können die Kläger – wie gesehen – indes nicht profitieren.

Da keine weitere Rechtsgrundlage für den von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ersichtlich ist, sie insbesondere keine dringenden humanitären oder persönlichen Interessen im Sinne des § 25 Abs. 4 AufenthG vorbringen, kann ihre Klage daher keinen Erfolg haben.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen, Es muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis**, einzureichen

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez.: Sauer

Vohl

Engel

### Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 25 Abs. 2 GKG a.F. i.V.m. § 72 Nr. 1 GKG i.d.F. des Art. 1 des Kostenmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) sowie entsprechend der Empfehlung im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von Juli 2004 (vgl. dort Ziffern 1.1.3 sowie 8.1) mit 4.000,-- € pro Kläger bemessen und somit auf insgesamt 24.000 € festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.: Sauer

Vohl

Engel

Saarlouis, den

Ausgefertigt:

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Verwaltungsgerichts des Saarlandes